

Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

sowie

1. Protokollnotiz zum o. g. Vertrag

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die stellvertretende Vorstandsvorsitzende
Frau Dr. med. Ulrike Schwäblein-Sprafke
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
(nachstehend als „KV Sachsen“ bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg
(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN



Beilage in den KVS-Mitteilungen, Heft 3/2010

Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die stellvertretende Vorstandsvorsitzende
Frau Dr. med. Ulrike Schwäblein-Sprafke
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
(nachstehend als „KV Sachsen“ bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg
(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die TK und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren – ergänzend zur „Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs“ im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) – bei Versicherten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr bis zum Alter von 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Sachsen.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der TK versicherten Personen ab dem vollendeten 20. Lebensjahr bis zum Alter von 34 Jahren (d. h. ab dem 20. Geburtstag bis zum letzten Tag vor dem 35. Geburtstag). Dieser Personenkreis hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt gemäß § 3 dieses Vertrages.
2. Die TK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Mit Inanspruchnahme dieser Leistung nimmt der Versicherte an dieser Vereinbarung teil. Einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne von § 73c Abs. 2 SGB V ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.
3. Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nachgewiesen.

§ 3

Zur Durchführung berechtigter Vertragsärzte

1. Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Sachsen zugelassene, in einer Praxis angestellte, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten/„Dermatologen“ berechtigt.
2. Die Leistung „Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs“ darf nur von im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten erbracht werden, welche eine entsprechende Genehmigung der KV Sachsen vorweisen können (gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL – D.II., § 31, S. 1, 2 Nr. 2).
3. Die KV Sachsen informiert im Auftrag der TK alle berechtigten Vertragsärzte über diesen Vertrag. Im Kommunikationssystem der KV Sachsen kann die TK aktuell das Verzeichnis aller berechtigten Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten (gem. Ärzteverzeichnis der KV Sachsen; jeweils pro Bezirksgeschäftsstelle) mit der Genehmigung nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie – „Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs“ – einsehen.

Diese Listen enthalten folgende Angaben:

1. Titel,
2. Name,
3. Vorname,
4. Straße,
5. PLZ,
6. Ort (Praxis),
7. Telefon (Praxis)

Die Reihenfolge der Angaben nach Satz 3 ist einzuhalten.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a) die Anamnese,
 - b) eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
 - c) die Hauttypbestimmung und
 - d) die vollständige Dokumentation.
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risiko-profil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen

zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.

3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis der Patientin/des Patienten – dem/den weiterverhandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.
6. Die teilnehmenden Vertragsärzte erklären sich unter Servicegesichtspunkten bereit, für anspruchsberechtigte Versicherte
 - a) bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit in der Regel (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) auf maximal 30 Minuten zu begrenzen
 - b) besonders geeignete Termine für Berufstätige anzubieten.

§ 5

Abrechnung und Vergütung

1. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen zur Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
2. Für die Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen im Rahmen dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben, sofern ausschließlich die Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß § 4 erbracht wird.
3. Zur Abrechnung gelangt die Abrechnungsnummer 99190. Diese ist alle zwei Jahre einmal berechnungsfähig. Die im Rahmen dieses Vertrages abrechenbare Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs wird über eine Pauschalvergütung abgegolten. Die TK entrichtet zur Abgeltung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs an die KV Sachsen jeweils eine Pauschale in Höhe von 24,00 EUR. Eine privatärztliche Abrechnung der Leistungen gemäß § 4 dieses Vertrages nach GOÄ ist ausgeschlossen.
4. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V.
5. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3 unter Kontenart 400 in Ebene 3, Kapitel 99 – Regionale Verträge, Ebene 4, Abschnitt 3 – Hautscreening als Summe sowie in Ebene 6 unter der Abrechnungsnummer 99190 erfasst und ausgewiesen.

§ 7

Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Änderungsvertrag tritt ab 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende und ist frühestens zum 31.12.2010 möglich.
3. Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

Dresden, den 15. Jan. 2010

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Unterschrift

Dresden, den 30.12.2009
Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Sachsen
Bergstraße 2
01069 Dresden

Unterschrift

Hamburg, den 20.01.2010
Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Unterschrift

1. Protokollnotiz

zum Vertrag nach § 73c SGB V

über die Durchführung eines

ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und der

Techniker Krankenkasse

Bramfelder Straße 140

22305 Hamburg

Die KV Sachsen und die Techniker Krankenkasse vereinbaren bezüglich der Anspruchsberechtigung für Versicherte der Techniker Krankenkasse im gegenseitigen Einvernehmen folgende Konkretisierung (§ 2 (1), § 4 (1) und § 5 (3) des Vertrages):

Die Formulierungen im Vertrag: „alle 2 Jahre“ wird ersetzt durch den folgenden Wortlaut:

Versicherte haben vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum Alter von 34 Jahren (unter 35) jedes zweite Jahr Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag. Ein erneuter Anspruch besteht jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres.

Dresden, den 25.01.2010

Unterschrift

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Unterschrift

Techniker Krankenkasse

Landesvertretung Sachsen